

Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 152
„Wohngebiet am Sophienhafen, Südseite“
der Stadt Halle/Saale



Abbildung 1: Foto planerzirkel, Juli 2020

Auftraggeber:

F.K. Horn GmbH & Co. KG

Karl-Witte Straße 1-2

06528 Schkopau, OT Lochau

Auftragnehmer:

planerzirkel

H. G. Kleymann

Ankerstraße 15

06108 Halle Saale

planerzirkel®
h.g. kleymann

Inhaltsverzeichnis

1.	<u>Anlass und Aufgabenstellung</u>	4
2.	<u>Grundlagen und Methodik</u>	6
2.1	<u>Gesetzliche Grundlagen</u>	6
2.2	<u>Methodik / Erfassungsmethode</u>	8
3.	<u>Lage und Zustand des Untersuchungsgebietes</u>	8
4.	<u>Wirkfaktoren</u>	14
4.1	<u>Baubedingte Wirkungen</u>	14
4.2	<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>	14
4.3	<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>	14
5.	<u>Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten</u>	14
5.1.	<u>Avifauna</u>	15
5.1.1	<u>Betroffenheitsabschätzung</u>	16
5.1.2	<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>	19
5.2.	<u>Säugetiere</u>	22
5.3	<u>Insekten und sonstige Wirbellose</u>	23
5.3.1	<u>Betroffenheitsabschätzung</u>	23
5.3.2	<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>	24
5.4	<u>Reptilien und Amphibien</u>	24
5.4.1	<u>Betroffenheitsabschätzung</u>	24
5.4.2	<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>	24
6.	<u>Artbezogene Konfliktanalyse und Wirkungsprognose</u>	25
6.1.1	<u>Gebäudebrüter</u>	25
6.1.2	<u>Gebäudebrüter</u>	27
7.	<u>Prüfungsergebnis</u>	29
8.	<u>Quellenverzeichnis</u>	30

ABBILDUNG 1: FOTO PLANERZIRKEL, JULI 2020.....	1
ABBILDUNG 2: STADT HALLE / SAALE, SOPHIENHAFEN, LAGE IM STADTGEBIET, QUELLE GOOGLE MAPS	4
ABBILDUNG 3: FREIFLÄCHENGESTALTUNGSKONZEPT – ENTWURF GRÜNORDNUNGSPLAN, QUELLE: PLANERZIRKEL 19.11.2020.....	5
ABBILDUNG 4: FOTO PLANERZIRKEL, JULI 2020	8
ABBILDUNG 5: FOTO PLANERZIRKEL, JULI 2020	9
ABBILDUNG 6: FOTO PLANERZIRKEL, JULI 2020	10
ABBILDUNG 7: FOTO PLANERZIRKEL, JULI 2020	10
ABBILDUNG 8: FOTO PLANERZIRKEL, OKTOBER 2019.....	11
ABBILDUNG 9: FOTO PLANERZIRKEL, OKTOBER 2019.....	11
ABBILDUNG 10:FOTO PLANERZIRKEL, OKTOBER 2019.....	12
ABBILDUNG 11: FOTO PLANERZIRKEL, MAI 2019.....	13
ABBILDUNG 12: AUSZUG SACHSEN-ANHALT-VIEWER ©GEOBASIS-DE/LVERMGEO LSA, 2020.....	14
ABBILDUNG 13: MEHLSCHWALBENNEST PLANERZIRKEL 2019.....	16
ABBILDUNG 14: RAUCHSCHWALBENNESTER PLANERZIRKEL 2019.....	17
ABBILDUNG 15: HAUSROTSCHWANZNEST PLANERZIRKEL 2019.....	18
ABBILDUNG 16: FREIFLÄCHENGESTALTUNGSKONZEPT, PLANERZIRKEL 2020.....	19
ABBILDUNG 17: FLEDERMAUSFLUGGEBIETE AUSZUG UMWELTATLAS HALLE (SAALE) V2.0.....	23
TABELLE 1: FAUNISTISCHE ERFASSUNGSTERMINE IM GELTUNGSBEREICH.....	8
TABELLE 2 : ERFASSTE VOGELARTEN IM PLANUNGSGBIET MIT ANGABEN ZUR GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG,.....	15
TABELLE 3: TABELLARISCHE ZUSAMMENSTELLUNG DER MAßNAHMEN	29

Anlage 1: Begehungsprotokoll „Kontrolle auf Nutzung durch Fledermäuse“ durch das Büro
habit.art – ökologie und faunistik Guido Mundt vom 23.11.2020

Anlage 2: Lageplan Biotoptypenkartierung August 2020 planerzirkel h.g. kleymann

1. Anlass und Aufgabenstellung

Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 152 wurde im Jahr 2009 der Aufstellungsbeschluss gefasst. Die als Bauherr tätige Firma *F.K. Horn GmbH & Co KG* plant auf dem Gelände südlich des Sophienhafens weitere Wohnbauflächen zu entwickeln.

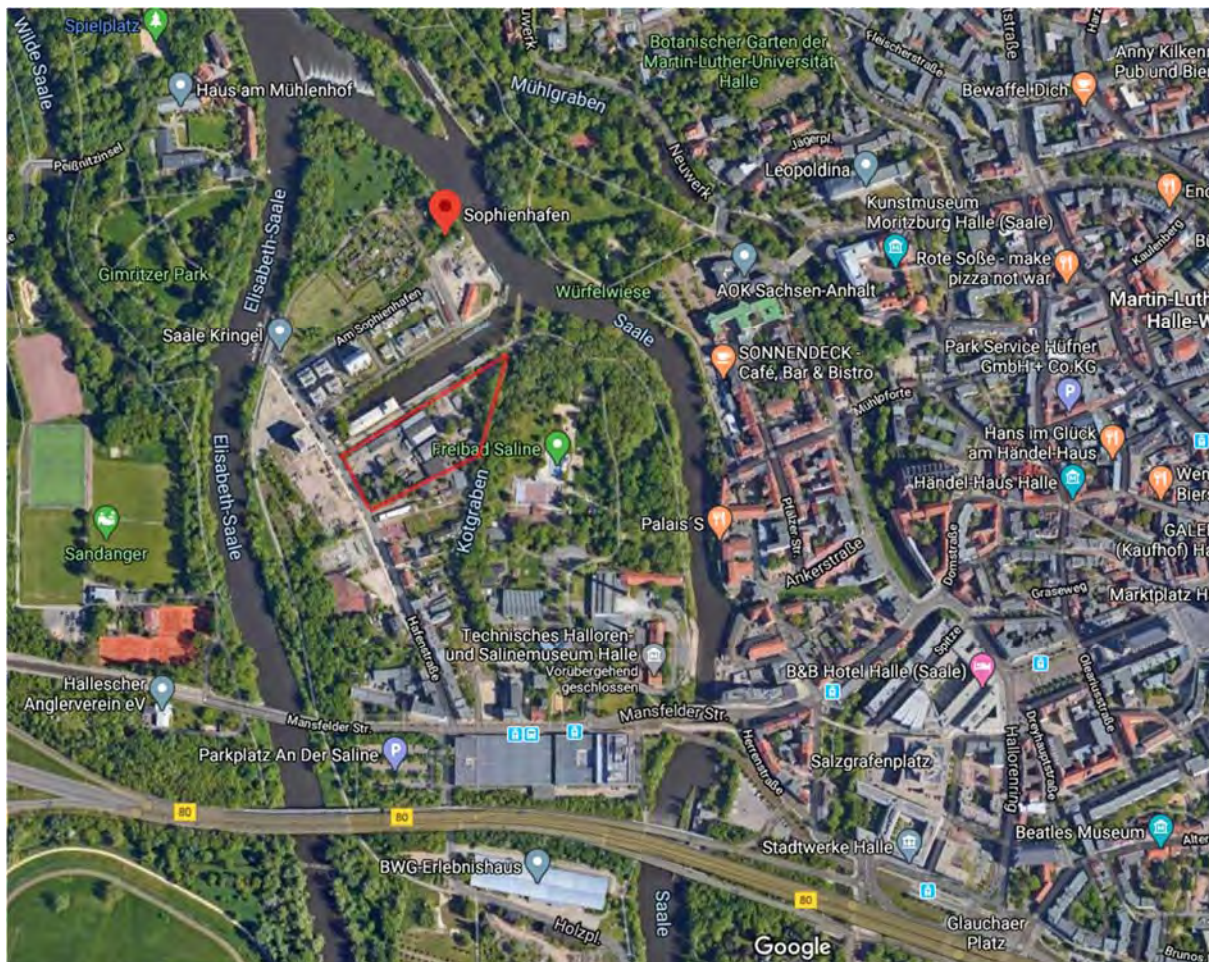


Abbildung 2: Stadt Halle / Saale, Sophienhafen, Lage im Stadtgebiet, Quelle Google Maps

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes ist das Vorkommen besonders geschützter und streng geschützter Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) und Arten der Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.



Abbildung 3: Freiflächen-gestaltungskonzept – Entwurf Grünordnungsplan, Quelle: planerzirkel 19.11.2020

2. Grundlagen und Methodik

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung unterliegt den Bestimmungen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Fassung.

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 enthält, die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten betreffend, keine zusätzlichen Regelungen.

In Sachsen-Anhalt ist die Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelten Arten (Liste ArtSchRFachB), SCHULZE, M.; SÜßMUTH T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2006) zu beachten.

Der § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG definiert die konkreten Verbotstatbestände wie folgt:

(1) Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in Bezug auf Eingriffsvorhaben in §44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt eingegrenzt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Nach den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 diejenigen besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Kompensation erheblicher Eingriffe gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 7 und § 8 NatSchG LSA mit ihrer Genehmigung zur Zulassung des Eingriffs führen.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt nicht nur eine Störung voraus, sondern auch, dass diese erheblich ist, d.h. dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert.

Für besonders bzw. streng geschützte Arten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistet sind bzw. zu den europäischen Vogelarten zählen (d.h. für die europäisch geschützten Arten) und für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind, ist nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG gegeben, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

2.2 Methodik / Erfassungsmethode

Der hier vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert im Wesentlichen auf die Begehungstermine in den Jahren 2019 und 2020, wobei durch Sichtbeobachtung und Verhörng besonders die Artengruppe Brutvögel betrachtet wurde.

Tabelle 1: Faunistische Erfassungstermine im Geltungsbereich

Datum:	Uhrzeit	Wetter	Amphibien / Reptilien	Brutvögel
28.05.2019	08:00 – 12:00	sonnig, 19°C	k. N.	x
20.08.2019	07:00 – 11:00	sonnig, 15° - 23°C	k. N.	x
24.09.2019	14:00 – 16:00	bedeckt, sonnig, 20°C	k. N.	x
08.10.2019	14:30 – 15:30	bedeckt, 12°C	k. N.	x
15.10.2019	13:30 – 15:30	sonnig, 23°C	k. N.	x
02.06.2020	07:30 – 12:00	sonnig, 15° - 23°C	k. N.	x
21.07.2020	08:00 – 12:00	bewölkt, 19°C	k. N.	x
24.07.2020	13:30 – 15:30	bewölkt,	k. N.	x
05.08.2020	08:00 – 12:00	sonnig, 19° - 25°C	k. N.	x
10.08.2020	07:00 – 10:00	sonnig, 20° - 22°C	k. N.	x
14.08.2020	08:00 – 10:00	bedeckt, 20°C	k. N.	x

Legende: x = Vorkommen
k. N. = kein Nachweis

Die Begehungen zur Kontrolle auf Nutzung des Untersuchungsgebietes durch Fledermäuse wurde von dem Büro *habit.art – ökologie und faunistik Guido Mundt*, Protokoll vom 23.11.2020, durchgeführt und dokumentiert (siehe Anlage 1).

3 Lage und Zustand des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den ca. 1,7 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 152 „Wohngebiet am Sophienhafen, Südseite“ der Stadt Halle / Saale.



Abbildung 4: Foto planerzirkel, Juli 2020

Bereits im späten 19. Jahrhundert wurde das Gebiet durch Speditions- und Mineralölfirmen als Petroleumlager industriell genutzt. Ab Mitte des 20. Jahrhunderts wurde der Bereich hauptsächlich als Lager und für einzelne Werkstätten genutzt. Durch die vorindustrielle Nutzung ist der Boden in bestimmten Bereichen des Untersuchungsgebietes durch Altlasten verunreinigt. Bei Bodenuntersuchungen im Jahr 2012 durch das Büro *G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH* wurden besonders Mineralölkohlenwasserstoffe und Schwermetalle im Boden festgestellt. 2019 wurde durch die *ARGOLON GmbH* ein „Konzept und Defizitanalyse für die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf Nutzung als Wohngebiet“ erstellt.

In jüngster Zeit wurden nur wenige Gebäude als Lagerräume oder Werkstatt genutzt. Die meisten Gebäude und Lagerflächen liegen seit einigen Jahren brach.

Gegenwärtig werden einige Bereiche des Untersuchungsgebietes als Lagerstätte durch die Firma F.K. Horn genutzt.



Abbildung 5: Foto planerzirkel, Juli 2020



Abbildung 6: Foto planerzirkel, Juli 2020



Abbildung 7: Foto planerzirkel, Juli 2020

Viele brachliegende Lagerflächen und Gebäude werden, gerade an Wochenenden nach Aussage von Nutzern und Nachbarn, als illegale Müllablagerplätze missbraucht und durch Vandalismus beschädigt und verschmutzt.



Abbildung 8: Foto planerzirkel, Oktober 2019



Abbildung 9: Foto planerzirkel, Oktober 2019



Abbildung 10:Foto planerzirkel, Oktober 2019

Das Untersuchungsgebiet wird im Osten durch den Kotgraben begrenzt,



Abbildung 11: Foto planerzirkel, Mai 2019

im Westen durch die Hafenstraße, im Süden schließt eine Wohnbebauung (Hafenstraße 34) und im Norden der Sophienhafen an.

4. Wirkfaktoren

4.1 Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen (Baustraße, Baustelleneinrichtungen)
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefahr des Unfalltodes von Tieren im Bereich der Baustellen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen temporärer Art
- Zerstörung oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Gehölz- und Bodenbrüter

4.2 Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge Überbauung
- Trennwirkung, Zerschneidung von Lebensräumen

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- visuelle Störungen, Lärm- sowie Lichtemission
- Verdrängungseffekt durch z.B. Freizeit/Sport

5. Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten

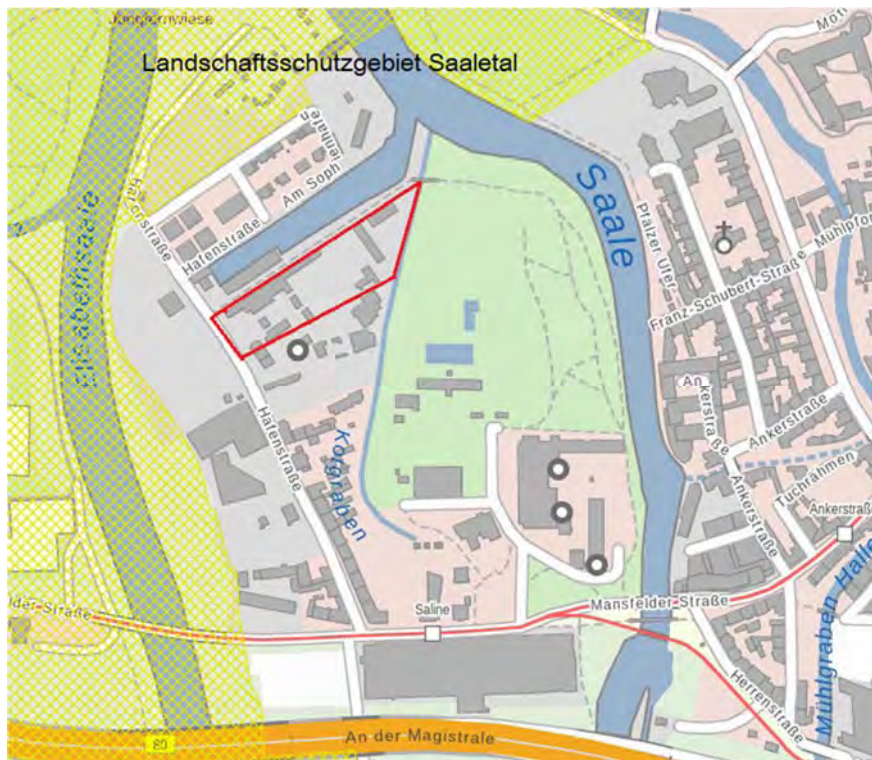


Abbildung 12: Auszug Sachsen-Anhalt-Viewer ©GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2020

Das Untersuchungsgebiet liegt in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet gem. NatSchG LSA, jedoch schließt in westlicher und nördlicher Richtung das Landschaftsschutzgebiet Saaletal an (siehe Abbildung 12, gelbgerastert Landschaftsschutzgebiet Saaletal, rot umrandet Untersuchungsgebiet).

Im Rahmen einer Anlaufberatung zum B-Plan Nr. 152 „Wohngebiet am Sophienhafen, Südseite“ vom 16.10./28.10.2019 wurde durch die UNB besonders auf das mögliche Vorkommen, und somit deren Kartierung, von Brutvögeln und Fledermäusen hingewiesen.

5.1 Avifauna

Insgesamt wurden 10 Brutvögel bzw. Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet festgestellt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Erfasste Vogelarten im Planungsgebiet mit Angaben zur Gefährdungseinschätzung, gesetzlichem Schutzstatus und Vorkommensstatus im Untersuchungsgebiet (dazu auch Anlage 1, Lageplan)

Tabelle 2 : Erfasste Vogelarten im Planungsgebiet mit Angaben zur Gefährdungseinschätzung,

<u>Avifauna</u> (BV: Brutvogel, mBV: möglicher Brutvogel, NG: Nahrungsgast)								
Art	Wissenschaftlicher Name	Anhang A EG-VO	VSchRL	RL-D	RL-ST 2017	BArtSchV	Anzahl BP	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>					b	1	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					b		NG
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>					b		NG
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>					b		NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>					b	7	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					b		NG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>					b		NG
Mehlschwalben	<i>Delichon urbicum</i>			3		b		BV
Rauchschwalben	<i>Hirundo rustica</i>			3	3	b		BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					b	1	BV

Hinweise:

EG-VO Anhang A: Verordnung (EG) Nr. 338/97, Fassung vom 10. August 2013

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2015) 5. Fassung

Rote Liste der Brutvögel Landes Sachsen-Anhalts (MARK SCHÖNBRODT & MARTIN SCHULZE, STAND NOVEMBER 2017)

VSchRL: Richtlinie 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. November 2009 über die

Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Anhang I

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 (zu § 1)

Gefährdungskategorien der Rote Liste-Arten: V – Vorwarnliste, b - besonders geschützt nach BNatSchG/BArtSchV,

s – streng geschützte Arten nach BNatSchG/BArtSchV, 3 - gefährdet

Von den festgestellten Vogelarten sind keine im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates aufgeführt und somit streng geschützt.

Zwei nachgewiesene Vogelarten (Mehl- und Rauchschwalbe) sind in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2015) als gefährdet, die Rauchschwalbe ist in der Roten Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) als gefährdet verzeichnet.

5.1.1 Betroffenheitseinschätzung

Die, neben Mehl- und Rauchschnalben, weiteren Arten der Brutvogelkartierung und die beobachteten Nahrungsgäste entsprechen der Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes mit vorherrschenden Gebäuden. Die nicht im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführten sowie nicht als ‚streng geschützt‘ (nach dem BNatSchG) geltenden Brutvogelarten zählen generell zu den ungefährdeten, kommunen Arten, welche in zahlreichen Brutvogellebensraumtypen Vorkommen und im Allgemeinen auch keine spezielle Bindung an einen bestimmten Lebensraumtyp zeigen. Sie zählen meist zu den „steten Begleitern“ oder „lebensraumholden Vogelarten“ (vgl. FLADE 1994) einer oder mehrerer Brutvogelgemeinschaften und weisen hohe Siedlungsdichte- und Stetigkeitswerte auf.

Die Mehl- und Rauchschnalben sind in ihrem Bestand stark zurückgegangen und wurden auf der Roten Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts sowie in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands auf die Vorwarnliste gesetzt.

Mehlschnalben bauen ihre Nester gerne an raue Außenwände von Gebäuden, die Nester von Rauchschnalben finden sich eher im Inneren von Gebäuden. Dabei kann es sich um Einzelnester oder Kolonien handeln.



Abbildung 13: Mehlschnalbennest planerzirkel 2019



Abbildung 14: Rauchschwabennester planerzirkel 2019

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Mehl- und Rauchschwaben sind nesttreue Vogelarten, daher genießen die Schwabennester auch während der Abwesenheit der Zugvögel, Überwinterung in Afrika, Lebensstättenchutz gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Auch verlassen wirkende Nester genießen diesen Schutz, da sie den Wiederansatzpunkt zum Nestbau in der kommenden Brut-saison bilden.

Gemäß vorliegendem Gestaltungsplan, siehe Abbildung 3, kommt es zum kompletten Abriss der vorhandenen Baustruktur und somit zur Zerstörung und Entfernung der Fortpflanzungsstätten.

Um einem rechtswidrigen Verstoß entgegenzuwirken, müssen im Vorfeld vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Dazu müssen gleichwertige Ersatznistmöglichkeiten in Form von Kunstnestern geschaffen werden. Diese Ersatznistmöglichkeiten müssen in räumlicher Nähe zu den zu entfernenden Schwabennestern stehen, um die fortwährende ökologische Funktionalität zu erhalten und bereits beim Entfernen der Schwabennester angebracht sein.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 liegt ein Verstoß gegen

- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*
- 2. den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 - das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem*
 - 3. Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Diese Kunstschwabennester können nur für Mehlschwaben angeboten werden.

Rauchschwalben brüten in offenen Gebäuden, Scheunen, Carports, Tiefgaragen etc. daher ist es nicht möglich, ihnen während der Bauphase geeignete Brutstätten anzubieten. Um das Angebot für mögliche Nistmöglichkeiten zu erhöhen, sind während der Bauphase Kunstschwalbennester für Rauchschwalben an offenen Stellen in unmittelbarer Umgebung (z.B. Neubau in der Hafenstraße, Speicher etc.) anzubringen.

Bei den Begehungen in 2020 konnten keine besetzten Rauchschwalbennester festgestellt werden, dies ist auf die Abriegelung der Gebäude durch Auszug der Mieter der Lagerstätten in 2019 zurückzuführen. Das Bebauungsgebiet wurde von den Rauchschwalben in 2020 als Nahrungshabitat genutzt, die Fortpflanzungsstätten befanden sich auf den angrenzenden Grundstücken, besonders im südlichen Bereich.

Um den Erhalt der lokalen Population der Rauchschwalben im Bebauungsplangebiet zu gewährleisten und nicht zu verschlechtern gem. § 44 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG, sind Nistplätze in der Planung zum Bebauungsplan zu berücksichtigen, wie z.B. für Rauchschwalben zugängliche Tiefgaragen, Carports etc.

Weitere in der Planung zu berücksichtigenden Maßnahmen zur Erhaltung der Mehl- und Rauchschwalbenpopulation sind die Anlage von Wiesenflächen, um das Nahrungsangebot zu erhöhen, und die Anlage von Lehmputzen, um neben dem möglichen Nistmaterial im Kotgraben genügend Nistmaterial zur Verfügung zu stellen.

Ebenfalls betroffen vom Abriss der Gebäude sind die Fortpflanzungsstätten des Hausrotschwanzes. Da der Hausrotschwanz nicht unbedingt als nesttreue Vogelart eingestuft wird und nicht wählerisch bei der Wahl der Nistmöglichkeiten ist, sind während der Bauphase Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Umgebung gegeben.

Um die Population des Hausrotschwanzes stabil zu erhalten, sind bei der Planung der neuen Gebäude Nistmöglichkeiten für Hausrotschwänze (*Phoenicurus ochricus*) an den 9 geplanten Wohngebäuden im Untersuchungsgebiet einzuplanen und auszuführen.



Abbildung 15: Hausrotschwanznest planerzirkel 2019

Des Weiteren sind bei dem geplanten Abriss der Gebäude im Untersuchungsgebiet zwingend die Brut- und Schutzzeiten zu beachten. Ein Abbruch kann nur außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden. Vor Durchführung der Arbeiten ist eine Kontrolle und Dokumentation der Fortpflanzungsstätten durch die ökologische Baubegleitung an und in den Gebäuden durchzuführen.



Abbildung 16: Freiflächengestaltungskonzept, planerzirkel 2020

Durch das vorliegende Gestaltungskonzept (siehe Abbildung 16) werden im Untersuchungsgebiet extensive Wiesenflächen mit regionalem Saatgut und intensive Wiesenflächen in Nähe der Wohngebäude angelegt. Des Weiteren werden einheimische Bäume, neben den bereits vorhandenen Bäumen im Auwaldbereich, im Bebauungsplan festgesetzt und führen somit zu einer Erhöhung der Gehölzstruktur und insektenreichen Grünflächen im Untersuchungsgebiet. Damit wird sich die Habitatstruktur nach Umsetzung der Baumaßnahme für die lokalen Populationen eher verbessern und führt somit nicht zu einer Störung der lokalen Populationen.

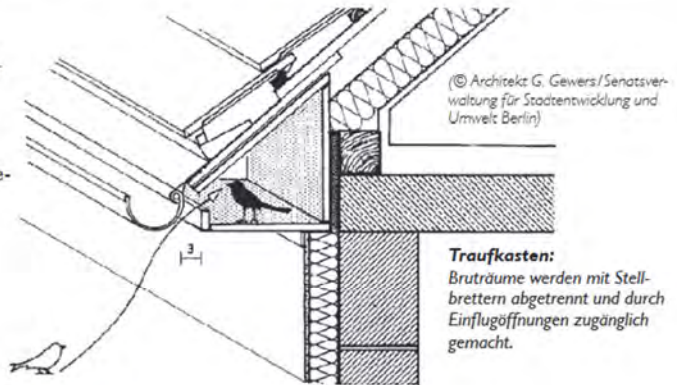
5.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Beschreibung	<p>Abbrucharbeiten der Gebäude außerhalb der Brutzeiten.</p> <p>Kontrolle der Gebäude vor Ausführung der Bauarbeiten, ökologische Baubegleitung.</p> <p>Beseitigung von Vegetation außerhalb der Brutzeit / Vegetationsperiode im Geltungsbereich.</p> <p>Sollen Bäume, die Höhlungen aufweisen, gefällt werden, so sind die Baumhöhlen auf Belegung durch Höhlenbrüter zu prüfen, ökologische Baubegleitung.</p> <p>Planung und Anbringung von Nistkästen (mind. 14) für Hausrotschwänze an den geplanten 9 Wohngebäuden. Beispiel Nistkästen für Hausrotschwanz.</p>
---------------------	--

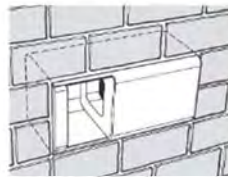
Beispiele für Nischenbrüternisthilfen

Integrierte Quartiere:

Der Brutraum ist in die Hauskonstruktion integriert, hierfür sind verschiedene Stellen am Gebäude möglich. Genauerer Planung bedarf aber die Vermeidung von möglichen Wärmebrücken.



Traufkasten:
Bruträume werden mit Stellbrettern abgetrennt und durch Einflugöffnungen zugänglich gemacht.



© Schwegler GmbH



© Hasselfelot Artenschutz

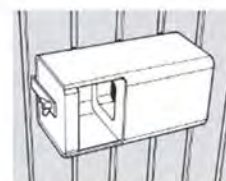


© Naturschutzbedarf Strabe!

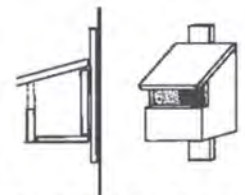
Fassade:
Niststeine bzw. Nistkästen werden ganz oder teilweise in die Fassade oder in die Dämmung integriert.

Aufputzlösungen:

Handelsübliche Nistkästen oder auch selbst hergestellte Nistkästen werden unter dem Dachvorsprung bzw. auf der Fassade angebracht. Wärmebrücken werden so vermieden, die Tiere fliegen nicht ins Haus ein.



© Schwegler GmbH



© Architekt G. Gewers/Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin

http://www.artenschutz-am-haus.de/media/informationsblatt_nischenbrueter.pdf

Aufstellung von Kunstschwabennestern bereits während der Entfernung der bestehenden Schwabennester.

Beispiel Kunstschwabennester für Mehlschwalben und Fledermäuse:

Start Über uns Die Häuser ▾ Standorte Dienstleistungen Aktuelles Kontakt 🔍

6 Eckiges Schwalbenhaus

Die 6 Eckige Ausführung unseres Schwalbenhauses hat Platz für 42 Nester. Die Konstruktion, basiert wie bei allen unseren Schwalbenhäusern, auf einer Stahlaufnahme, beplankt mit Multiplexplatten, Kunststoffbeschichteten Dach und verputzter Blende. Hier können auf Wunsch maximal 6 Fledermausquartiere mit dem Einflug auf der Unterseite, eingebaut werden.

<https://www.schwalbenhaus.com/schwalbenhaus/>

Bereitstellung von Kunstschwabennester während der Bauphase für Rauchschnalben in offenen Gebäuden in unmittelbarer Umgebung des B-Plan Gebietes:

	<p>Beispiel</p>  <p>Fütterung der Rauchschnalben-Brut</p> <h2>Rauchschnalbennest Nr. 10</h2> <p>napfförmiges Einzelnest DBP</p> <p>Rauchschnalben bauen ihre Nester im Inneren von Stallungen, Scheunen, Lagerhallen, Torbögen oder Garagen. Sehen Sie also brütende Schnalben im Inneren von Gebäuden sind es daher sehr wahrscheinlich Rauchschnalben. Wichtig ist, dass der Zugang für die Tiere während der Brutzeit jederzeit gewährleistet ist (z.B. gekipptes Fenster, Belüftungsrohr oder offene Stalltür). Die sehr standorttreue Rauchschnalbe kehrt jedes Jahr von ihren Winterquartieren an den Nistplatz zurück und zieht i.d.R. mehrere Bruten pro Jahr groß.</p> <p>Diese Nisthilfe wird einzeln aufgehängt. Die Rauchschnalbe ist zwar eine gesellige Art, die Nester sollten aber nicht direkt nebeneinander hängen, sondern im Abstand von ca. 1 m zueinander.</p> <p>https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/rauchschnalbennest-nr-10/</p> <p>Anlage von Lehmputzen als Angebot für Nistmaterial.</p> <p>Anlage von offenen Wiesenflächen und Gehölzen nach Umsetzung der Baumaßnahme, um insektenreiche Grünflächen als Nahrungsangebot für die Brutvögel zu gewährleisten.</p>
<p>Zielsetzung</p>	<p>Vermeidung von Individuenverlusten innerhalb der Brutzeit bzw. der Vermeidung der Schädigung oder Zerstörung von Nestern mit Gelegen oder Jungvögeln indem die Flächen für potentielle Brutvögel unattraktiv gemacht werden, hier Hausrotschwanz und Amsel.</p> <p>Durch Ausgleichsmaßnahmen die Bewahrung der fortwährenden ökologischen Funktionalität für Mehl- und Rauchschnalben und somit die Erhaltung des lokal betroffenen Bestandes.</p>
<p>Zeitpunkt der Durchführung</p>	<p>Abbrucharbeiten außerhalb der Brutzeit. Fäll- und Rodungsarbeiten sollen, außerhalb der nach §39 (5) BNatSchG - beschriebenen Schutzzeiten, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.</p> <p>Die Kontrolle von Baumhöhlen muss kurz vor der Fällung erfolgen.</p> <p>Ökologische Baubegleitung während der Bauphase.</p>

5.2 Säugetiere (*Mammalia*)

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die Begehungen zur Kontrolle auf Nutzung des Untersuchungsgebietes durch Fledermäuse wurde von dem Büro *habit.art – ökologie und faunistik Guido Mundt* vom 23.11.2020 durchgeführt und dokumentiert, siehe Anlage Begehungsprotokoll *habit.art*.

Danach ist davon auszugehen, dass die Gebäude im Untersuchungsgebiet nicht als längerfristiges Quartier anzusehen sind.

Jedoch ist von einem möglichen Besatz als Zwischenquartier auszugehen, gemäß Begehungsprotokoll des Büros *habit.art*, dabei könnten folgende Fledermausarten in Betracht kommen:

Potenzielles mögliches Vorkommen

Art

<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Hausbewohnende Art, Jagdgebiet bevorzugt Grünland, Waldränder
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Hausbewohnende Art, Jagdgebiet auch Siedlungsbereiche
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	Hausbewohnende Art, Jagdgebiet bevorzugt Grünland, Waldränder
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Baumbewohnende Art, Jagdgebiet Stillgewässer oder langsam fließende Flüsse

Damit Verstöße gemäß §44 Abs. 1 Satz 1-3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden können, müssen geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Festlegung von Flächen in denen nicht eingegriffen wird (Gehölzflächen am Kotgraben)
- Kontrolle der Gebäude und des Gehölzbestandes vor Beginn der Bauarbeiten auf Individuen und mögliche Zwischenquartiere, ökologische Baubegleitung
- Abriss der Gebäude außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse (November – März)
- Keine nächtlichen Arbeiten während der Aktivitätsphase der Fledermausarten (April – September)

Weiterhin sollten Fledermausquartiere in die Planung der Gebäude oder/und an den Gehölzbeständen mit aufgenommen und durch den Bebauungsplan festgesetzt werden, um die lokalen Populationen auf der Salineninsel und umgrenzenden Arealen der Stadt Halle zu erhalten und zu stabilisieren, da sich gemäß Umweltatlas Halle (Saale) Jagdgebiete an das Plangebiet anschließen (siehe Abbildung 19: Fledermausfluggebiete auf den innerstädtischen Grünflächen Gimritzer Park, Peißnitzinsel, Ziegelwiese sowie Würfelwiese).

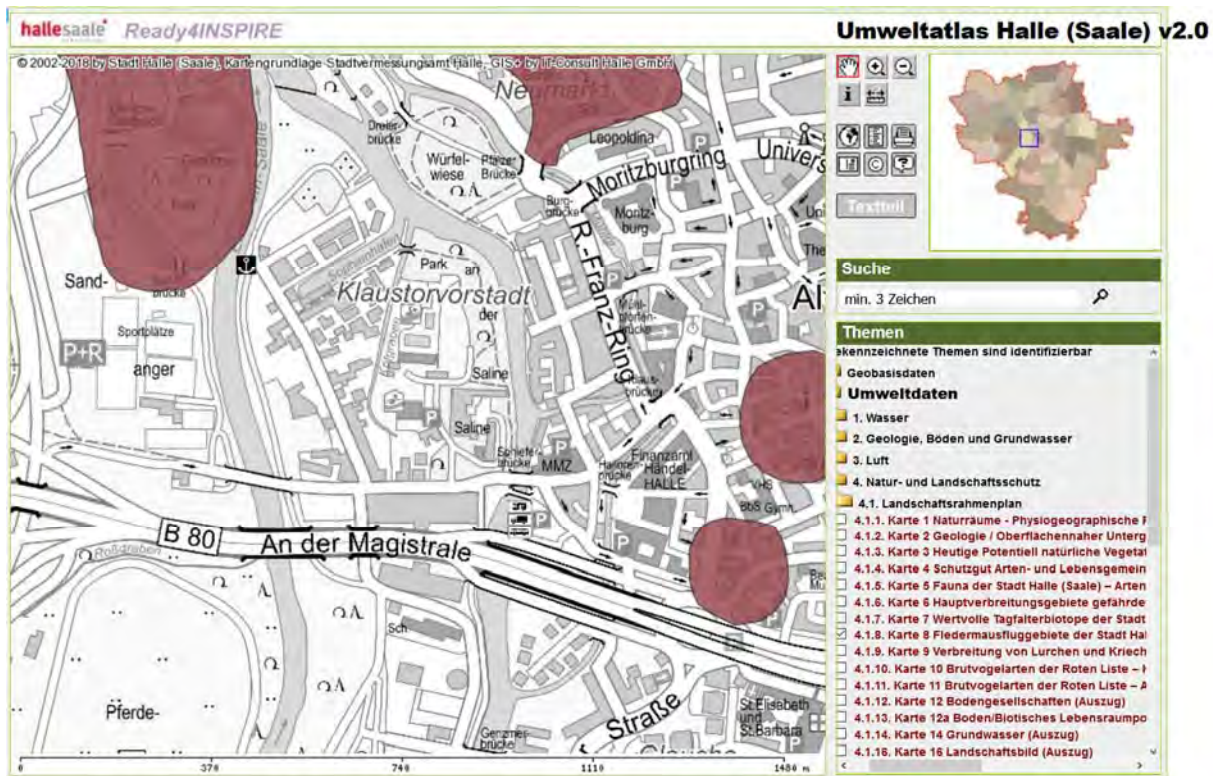


Abbildung 17: Fledermausfluggebiete Auszug Umweltatlas Halle (Saale) v2.0

Das im B-Plan festzulegende Gestaltungskonzept sieht weitere Gehölzpflanzungen und Anlage von naturnahen Grünflächen vor, so dass sich das Nahrungsangebot im Untersuchungsgebiet nach Beendigung der Baumaßnahme erhöhen wird und somit zu keiner Störung der lokalen möglichen Population führen wird.

Sonstige Säugetiere

Weitere streng geschützte Säugetiere konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

5.3 Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen von streng geschützten Insekten und sonstigen Wirbellosen konnte im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden

5.3.1 Betroffenheitsabschätzung

Da sich in der Umgebung des Plangebietes ebenfalls Garten- und Grünflächen befinden und nach Realisierung des Bebauungsplanes weitere Grünflächen und Gehölzbestände angelegt werden, wird nicht von einer Verschlechterung der lokalen Populationen ausgegangen.

5.3.2 Vermeidungsmaßnahmen

Beschreibung	Beseitigung von Vegetation außerhalb der Vegetationsperiode im Geltungsbereich. Sollen Bäume gefällt werden, so sind Altbäume und Totholz vor der Fällung durch die ökologische Baubegleitung auf Belegung zu prüfen.
Zielsetzung	Vermeidung von Störungen, Schädigungen und Individuenverlusten, Erhaltung der lokalen Population.
Zeitpunkt der Durchführung	Fäll- und Rodungsarbeiten sollen, außerhalb der nach §39 (5) BNatSchG - beschriebenen Schutzzeiten, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Ökologische Baubegleitung während der Bauphase.

5.4 Reptilien und Amphibien

Im Untersuchungsgebiet können potentielle Lebensräume für Reptilien und Amphibien vorhanden sein. Es konnten an keinem Begehungstermin Exemplare beobachtet werden.

5.4.1 Betroffenheitsabschätzung

Damit Verstöße gemäß §44 Abs. 1 Satz 1-3 BNatSchG für Reptilien und Amphibien ausgeschlossen werden können, müssen geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Kontrolle auf Besatz vor Beginn der Bauarbeiten
- Baufeldfreimachung vor der Aktivitätsperiode der Arten
- Ökologische Baubegleitung während der Bauphase, eventuell Sicherung der Individuen

Im Gestaltungskonzept (siehe Abbildung 15) ist das Anlegen von Retentionsbecken, die Anlage von extensiven Grünflächen und die Anlage von intensiven Grünflächen nahe den Wohngebäuden vorgesehen. Durch diese, im Bebauungsplan festzusetzenden Maßnahmen, kann sich im Bebauungsgebiet eine mögliche Habitatstruktur für Reptilien und Amphibien entwickeln und somit zur Erhaltung von potentiellen lokalen Populationen beitragen.

5.4.2 Vermeidungsmaßnahmen

Beschreibung	Vor dem Beginn von Erdarbeiten ist das Gelände auf Besatz durch die Ökologische Baubegleitung zu kontrollieren Keine nächtlichen Arbeiten während der Wanderungsphase der Amphibien.
Zielsetzung	Vermeidung von Störungen, Schädigungen und Individuenverlusten, Erhaltung der lokalen Population.
Zeitpunkt der Durchführung	Die Baufeldräumung ist außerhalb der Aktivitätsperiode der Arten vorzunehmen. Ökologische Baubegleitung vor und während der Bauphase.

6. Artbezogene Konfliktanalyse und Wirkungsprognose

Nachfolgend wird geprüft, ob für die betroffenen Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Die Auswirkungen auf die betroffenen Arten werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen prognostiziert.

6.1.1 Gebäudebrüter

Durch das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 152 der Stadt Halle/Saale „Wohngebiet am Sophienhafen, Südseite“ betroffene Art Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status m. Angabe	Statureinstufung Sachsen-Anhalt
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland:	<input checked="" type="checkbox"/> regelmäßiger Brutvogel
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach §7 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen-Anhalt: gefährdet	<input type="checkbox"/> unregelmäßiger Brutvogel
1. Charakterisierung, Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) ist in Deutschland weit verbreitet und in Städten und Dörfern anzutreffen. Rauchschwalben brüten in Gebäuden, seltener an Gebäuden, und sind brutplatztreue Vögel. Als typische Zugvögel verbringen sie den Winter in Afrika und sind ab März/April bis September/Okttober wieder in ihrem Brutgebiet anzutreffen. Als Nistmaterial benötigen sie feuchte Erd- und Lehmklumpen. Die Brutzeit ist von Ende April bis Juli.			
2. Vorkommen			
Die Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) ist gemäß der Roten Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalts ein regelmäßiger Brutvogel.			
Verbreitung im Untersuchungsgebiet:			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<ul style="list-style-type: none"> • Nistplätze in Gebäude gemäß Lageplan Biotopkartierung 			
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungsverbot nach §44 BNatSchG			
Verletzung / Tötung von wildlebenden Tieren, Entnahme / Beschädigung / Zerstörung der Entwicklungsformen			
Durch die hohe Aktivität und Mobilität der Rauchschwalben kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen erforderlich			
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich			
Fang, Verletzung, Tötung (§44 (1), Nr. 1 BNatSchG)			
<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Prognose und Bewertung des Störungsverbot nach §44 BNatSchG**Störungen während Fortpflanzungs- / Aufzucht- / Mauser- / Überwinterungs- / Wanderungszeiten;
Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

Durch folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann eine Störung des Erhaltungszustandes der Population ausgeschlossen werden:

- Ökologische Baubegleitung
- Bauzeitenregelung
- Bereitstellung von Kunstschwalbennester während der Bauphase für Rauchschwalben in offenen Gebäuden in unmittelbarer Umgebung des B-Plan Gebietes

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich

Störung während der Entwicklung / Erhaltungszustandes (§44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach §44 BNatSchG**Entnahme / Beschädigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere**

Der Abriss der Gebäude muss vor der Rückkehr der Rauchschwalben aus ihrem Winterquartier durchgeführt worden sein (Bauzeitenregelung). Eine ökologische Baubegleitung ist während der Abriss- und Bauarbeiten erforderlich. Angebote für Ersatzquartiere müssen vor der Bauphase geschaffen werden.

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich

Schädigung der Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSch**

treffen zu (Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich)

treffen nicht zu (Prüfung endet hiermit)

6.1.2 Gebäudebrüter

Durch das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 152 der Stadt Halle/Saale
„Wohngebiet am Sophienhafen, Südseite“ betroffene Art
Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | | | |
|-------------------------------------|--|--------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | | Rote Liste Status
m. Angabe | | Statureinstufung
Sachsen-Anhalt |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> | RL Deutschland: | <input checked="" type="checkbox"/> | regelmäßiger Brutvogel |
| <input type="checkbox"/> | streng geschützte Art nach §7 BNatSchG | <input type="checkbox"/> | RL Sachsen-Anhalt:
gefährdet | <input type="checkbox"/> | unregelmäßiger Brutvogel |

2. Charakterisierung, Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*) ist in Deutschland weit verbreitet und in Städten und Dörfern oft gemeinsam mit Rauchschwalben anzutreffen. Mehlschwalben brüten an Gebäuden und sind wie Rauchschwalben Brutplatztreue Vögel. Als typische Zugvögel verbringen sie den Winter in Afrika und sind ab April/Mai bis September/Okttober wieder in ihrem Brutgebiet anzutreffen. Als Nistmaterial benötigen sie feuchte Erd- und Lehmklumpen. Die Brutzeit ist von Mai bis August.

3. Vorkommen

Die **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*) ist gemäß der Roten Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalts ein regelmäßiger Brutvogel.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet:

- nachgewiesen potenziell möglich

- Nistplätze am Gebäude gemäß Lageplan Biotopkartierung

5. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungsverbot nach §44 BNatSchG

Verletzung / Tötung von wildlebenden Tieren, Entnahme / Beschädigung / Zerstörung der Entwicklungsformen

Durch die hohe Aktivität und Mobilität der Mehlschwalben kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

- Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich

Fang, Verletzung, Tötung (§44 (1), Nr. 1 BNatSchG)

- ja nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot nach §44 BNatSchG**Störungen während Fortpflanzungs- / Aufzucht- / Mauser- / Überwinterungs- / Wanderungszeiten;
Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

Durch folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann eine Störung des Erhaltungszustandes der Population ausgeschlossen werden:

- Ökologische Baubegleitung
- Bauzeitenregelung
- Anbringung von mind. 8 künstlichen Mehlschwalbennestern vor Abriss der Gebäude im näheren Umfeld des Bebauungsgebietes.
- Planung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden im Bebauungsgebiet

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich

Störung während der Entwicklung / Erhaltungszustandes (§44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach §44 BNatSchG**Entnahme / Beschädigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere**

Der Abriss der Gebäude muss vor der Rückkehr der Mehlschwalben aus ihrem Winterquartier durchgeführt worden sein (Bauzeitenregelung). Eine ökologische Baubegleitung ist während der Abriss- und Bauarbeiten erforderlich. Angebote für Ersatzquartiere müssen vor der Bauphase geschaffen werden.

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich

Schädigung der Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

ja nein

6. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSch**

treffen zu (Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich)

treffen nicht zu (Prüfung endet hiermit)

7. Prüfungsergebnis

Tabelle 3: Tabellarische Zusammenstellung der Maßnahmen

Maßnahme	Zeitraum	Zielarten	Zielsetzung
Ökologische Baubegleitung	vor der Bauphase und während der gesamten Bauphase	Vogelarten, Fledermäuse, Insekten, Reptilien, Amphibien	Vermeidung von Individuenverlusten durch Kontrolle der Untersuchungsgebietes vor und während der Bauphase
Abriss der Gebäude außerhalb der Aktivitätszeiten	November - März	Vogelarten, Fledermäuse	Vermeidung von Individuenverlusten
Gehölzfällung außerhalb der Schutzzeiten	Oktober bis Februar	Vogelarten, Fledermäuse, Insekten	Vermeidung von Individuenverlusten
Ersatzquartiere für Mehlschwalben	vor Bauphase	Mehlschwalben	Vermeidung von Individuenverlusten, Erhalt der lokalen Population
Ersatzquartiere für Rauchschwalben	vor Bauphase	Rauchschwalben	Vermeidung von Individuenverlusten, Erhalt der lokalen Population

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG und die räumlichen Voraussetzungen für einen Erhalt der Bestände der für das Untersuchungsgebiet relevanten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie der nachgewiesenen europäischen Vogelarten sind gegeben. Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. Quellenverzeichnis

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA): Vom 10. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 206 S. 7

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). In: Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 20/7-25

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2015) 5. Fassung

Rote Liste der Brutvögel Landes Sachsen-Anhalts (MARK SCHÖNBRODT & MARTIN SCHULZE, STAND NOVEMBER 2017)

Umweltatlas Halle (Saale) v2.0, Fledermausgebiete

https://zrk-kassel.de/media/files/landschaftsplanung/fachbib/rechtlicherschutz_vonschwalbennestern_idur2014.pdf

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands

Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) (BfN (Hrsg.) 2011)

ARGOLON GmbH, Abfall-, Verwertungs- und Entsorgungskonzept für den Bodenaushub Hafenstraße 33 in 06108 Halle (Saale), Elsteraue vom 12.04.2019